Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung
Karlsruhe, 1894

I. Vertragsmäßiges Dienstverhältniß

urn:nbn:de:bsz:31-318658

IV. Yollzugeverordnungen.

1. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst. (Perordnung vom 7. Februar 1890.)

I. Vertragsmäßiges Dienstverhältniß.

§ 1.

Alle in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen, welchen nicht die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes zukommt, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird übrigens nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältniß stehenden Personen in anderer, namentlich in strafzrechtlicher Hinsicht mit Kücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.

Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältniß zum Staat soll schriftlich, und zwar in der Regel in der Form einer Unnahmeverfügung oder eines Protokolls, beurkundet werden.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmäßigen Dienstverhältnisse beträgt vierzehn Tage; durch besondere Borschristen oder Bertragsbestimmungen kann etwas Anderes sestgesetzt werden; auch bleibt die sosortige Entlassung im Falle von Pflichtverlezungen (§ 4 Absah 3 a. E. des Beamtengesetzs) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Uebereinstimmung verzichtet werden.